



**Einschreiben**

Anklagekammer des Kantons St. Gallen  
Herr RA Dr. iur. Niklaus Oberholzer, Präsident  
Klosterhof 1  
9001 St. Gallen

6. November 2009

Sehr geehrter Herr Präsident

Namens und im Auftrage von

**Erwin Kessler**, Präsident Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT,

Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

**Beschwerdeführer (BF)**

v.d. lic. iur. Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt, Postfach 112, 9006 St. Gallen

reiche ich hiermit

**Beschwerde**

ein gegen

**die Nichteintretensverfügung des UA Gossau vom 27. Oktober 2009,  
ST.2009.28621, betreffend Rudolf Bürgli**

mit dem folgenden



## **RECHTSBEGEHREN**

Die Nichteintretensverfügung des UA Gossau vom 27. Oktober 2009, ST.2009.28621, betreffend Rudolf Bürgl sei aufzuheben und die Sache in die Untersuchung zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Angeschuldigten, eventualiter zulasten des Staates.

## **BEGRÜNDUNG**

### **Formelles**

#### **Vollmacht, Aufhebungsverfügung und Frist**

1. Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt, auf Verlangen wird eine schriftliche Vollmacht umgehend nachgereicht.
2. Die angefochtene Nichteintretensverfügung liegt im Original bei.
3. Die angefochtene Nichteintretensverfügung vom 27. Oktober 2009 ist am 28. Oktober 2009 eingegangen, so dass die 14-tägige Beschwerdefrist mit der vorliegenden Eingabe offensichtlich gewahrt ist.

### **Materielles**

1. Rudolf Bürgl hat in der Zeit vom 31. August bis 6. September 2009 von seinem privaten Faxgerät aus (071/911 69 04) insgesamt 60 schwarze Seiten an den BF gesandt, im einzelnen wie folgt (siehe die nachfolgenden **kläg. act. 2-12** in **Straf-act. 2**):

#### **Versanddatum**

(siehe zu Ziff. 1-7 in **kläg. act. 2**)

#### **Anzahl Seiten**

1. am 31. August 2009 17.30 Uhr

7

**kläg. act. 3**



2.	am 1. September 2009	07.18 Uhr	7	<b>kläg. act. 4</b>
3.	am 1. September 2009	17.33 Uhr	4	<b>kläg. act. 5</b>
4.	am 2. September 2009	08.06 Uhr	13	<b>kläg. act. 6</b>
5.	am 2. September 2009	17.31 Uhr	5	<b>kläg. act. 7</b>
6.	am 3. September 2009	08.24 Uhr	5	<b>kläg. act. 8</b>
7.	am 3. September 2009	18.53 Uhr	3	<b>kläg. act. 9</b>
8.	am 4. September 2009	mutmasslich um 09.13 Uhr, Eingang war um 09.15 Uhr	3	<b>kläg. act. 10</b>
9.	am 4. September 2009	mutmasslich um 19.48 Uhr, Eingang war um 19.54 Uhr	12	<b>kläg. act. 11</b>
10.	am 6. September 2009	mutmasslich um 12.15 Uhr, Eingang war um 12.18 Uhr	7	<b>kläg. act. 12</b>

2. In der Nichteintretensverfügung heisst es dazu in Satz 1, Rudolf Bürgli habe diese Faxe an den BF gesandt „mit der Absicht, dass sich der Kläger bei ihm melde“. Gemäss Polizeirapport vom 19.10.2009 rechtfertigte der Beschuldigte sein Verhalten sinngemäss wie folgt (Straf-act. 4 S. 1): „Ich habe diese Fax-Mitteilungen Dr. Kessler gesendet. Dies jedoch nicht aus Bosheit oder Mutwillen, sondern im Sinn einer Fax-Mitteilung. Ich wollte mit den Mitteilungen erreichen, dass sich Dr. Kessler bei mir meldet.“ Siehe auch die wörtliche Antwort des Beschuldigten in Straf-act. 5 S. 4 auf die Frage 26 „Was für eine Rückmeldung haben Sie denn erwartet?“. „Dass er sich mit mir in Verbindung setzt.“
3. Die Faxe enthielten keinen Absender, siehe in kläg. act. 3-12 zur Strafklage in Straf-act. 2. Der Absender musste vielmehr mittels eines Ermittlungsauftrages an die Swisscom eruiert werden, siehe in kläg. act. 2 zur Strafklage in Straf-act. 2. Damit ist die Behauptung, die Faxe hätten bewirken sollen, dass sich der BF beim Angeschuldigten melde, widerlegt.



4. Falls der Absender des Beschuldigten auf seinen Fax-Mitteilungen hätte sein sollen (der Beschuldigte behauptete dies zwar nicht ein Mal, vielmehr kann er sich ja an den Inhalt seiner zahlreichen Fax-Sendungen nicht mehr erinnern, siehe zu Frage 23 in Straf-act. 5), dieser Absender – wie der übrige Inhalt seiner Fax-Mitteilungen – aber infolge eines technischen Problems, wie es der Beschuldigte implizit andeutete (ad Frage 22 in Straf-act. 5 S. 4), nicht lesbar war, so wäre die in Ziff. 1 zitierte Rechtfertigung des Beschuldigten auch in diesem Fall nichts anderes als eine haltlose Schutzbehauptung. Denn der BF hatte bereits vor der ersten Fax-Sendung des Beschuldigten Kontakt mit ihm, einerseits telefonisch, andererseits per E-Mail:
- Am 28. August 2009 rief der BF den Beschuldigten an und besprach mit ihm die kritisierte Kaninchenhaltung. Das Gespräch verlief fruchtlos.
  - Nach diesem fruchtlosen Telefongespräch schickte der BF dem Beschuldigten gleichentags eine E-Mail, unter Bezugnahme auf das vorgängige Telefonat.

**Beweis:**

- E-Mail des BF an den Beschuldigten vom 28. August 2009 **BF-act. 1**
5. Dass es sich bei der Mail-Adresse in BF-act. 1 um diejenige des Beschuldigten handelt, ergibt sich aus der von ihm unterzeichneten Visitenkarte, die er anlässlich seiner polizeilichen Befragung übergeben hat, siehe die Beilage zum Befragungsprotokoll vom 13.10.09 in Straf-act. 5.
6. Anschliessend gingen beim BF am 31. August 2009 die ersten sieben gänzlich schwarzen Fax-Seiten gemäss kläg. act. 3 zur Strafklage in Straf-act. 2 ein. Der BF vermutete, dass der Beschuldigte Absender dieser Faxe war, weil diese kurz nach dem vorstehend erwähnten Telefongespräch vom 28. August 2009 und dem E-Mail des BF an den Beschuldigten vom gleichen Tag begannen. Diese Vermutung verdichtete sich, als der BF auch am kommenden Morgen, also am 1. September 2009, um ca. 07.20 Uhr, die nächsten sieben gänzlich schwarzen Fax-Seiten gemäss kläg. act. 4 zur Strafklage in Straf-act. 2 erhielt.



7. Um diese Vermutung zu testen, sandte der BF dem Beschuldigten hierauf am 1. September 2009, um 11.36 Uhr, eine E-Mail folgenden Inhalts:

„Heute habe ich von Ihnen wieder einen unlesbaren Fax erhalten. 7 Seiten schwarz<sup>1</sup>.“

**Beweis:**

- E-Mail des BF an den Beschuldigten vom 1. Sept. 2009, 11.36 Uhr **BF-act. 2**

Auch diesmal war die E-Mail-Adresse korrekt, siehe oben in Ziff. 5.

Der Beschuldigte reagierte nicht – wohl um sich nicht als Absender zu verraten bzw. zu bestätigen.

8. Nachdem anschliessend noch am gleichen Tag um ca. 17.35 Uhr vier weitere schwarze Fax-Seiten eingingen, schrieb der BF dem Beschuldigten wenige Minuten später um 17.40 Uhr nochmals eine E-Mail.

**Beweis:**

- E-Mail des BF an den Beschuldigten vom 1. Sept. 2009, 17.40 Uhr **BF-act. 3**

Auch diese E-Mail war korrekt adressiert (siehe oben Ziff. 5) und auch diese E-Mail blieb vom Beschuldigten unbeantwortet.

9. Damit ist definitiv und mehrfach bewiesen,
- dass es sich bei den schwarzen Faxen des Beschuldigten nicht etwa um ein technisches Problem handelte, wie der Beschuldigte in der Polizeibefragung unsubstantiiert andeutete
  - und dass die Faxsendungen entgegen der Schutzbehauptung des Beschuldigten nicht dazu dienten, Kontakt mit dem BF aufzunehmen, vielmehr handelte es sich klar und eindeutig um einen schikanösen Missbrauch seines privaten Fax-Gerätes zur Belästigung und Einschüchterung des BF.

---

<sup>1</sup> Im Mail fehlte hier der letzte Buchstabe „z“.



10. Die Nichteintretensverfügung verneint diesen Missbrauch zu Unrecht, siehe auf S. 2, Abschnitt 3: Es fehle die qualitative Schwere bzw. das Beunruhigungselement (die Faxe seien nicht zur Unzeit gesandt worden, es fehle eine schriftliche Äusserung, der BF sei nicht beunruhigt worden) und auch die (alternativ mögliche) quantitative Intensität bzw. das Belästigungselement fehle (zehn Faxsendungen innert sechs Tagen) sei nicht gegeben.

11. Zum qualitativen Element „zur Beunruhigung“:

Wie der Angeschuldigte in der Polizeibefragung gestand, habe er den BF mit diesen schwarzen Fax-Sendungen „zum Nachdenken“ bringen wollen (Straf-act. 5, ad Frage 25), ihn dazu bewegen wollen, „Taten zu setzen und nicht Worte“ (Straf-act. 5, ad Frage 27). Was für Taten der BF hätte setzen sollen, wollte der Beschuldigte nicht sagen (Straf-act. 5, ad Frage 28) und ist auch völlig unerfindlich. Offensichtlich ist, dass er den BF mit Schwarz als Farbe des Todes und von Todesnachrichten einschüchtern wollte, auf dass dieser die Sache fallen lasse und von der angekündigten Veröffentlichung absehe. Das Ganze hat – wegen der Ungewissheit über den Absender und seinen Absichten – den BF tatsächlich soweit beunruhigt, dass er der Sache nachging und mit einem Gesuch an die Swisscom den Absender ermitteln liess.

12. Zum quantitativen Element „zur Belästigung“:

Eine typische Lexikon-Definition von „Belästigung“ lautet:

„jemanden (mit etwas) belästigen, jemanden stören oder verärgern, indem man zu unpassender Zeit oder immer wieder etwas von ihm möchte, jemanden nicht in Ruhe lassen“.

Die inkriminierten Faxsendungen zogen sich über sechs Tage hin: Zehn Sendungen mit insgesamt 60 schwarzen Seiten.

Die Begründung in der Nichteintretensverfügung, die Faxsendungen hätten keine „unerträgliche Seitenzahl“ aufgewiesen, ist nicht nachvollziehbar und kann unter den gegebenen Umständen nur als zynisch und als Ausdruck der Befangenheit gegenüber der politischen Tierschutzarbeit des BF verstanden werden. Zum Vergleich aus einem Urteil des Bezirksgerichts Bischofszell (BGBK 00/§ 160):

„Wer aus Bosheit oder Mutwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht, wird, auf Antrag, mit Haft oder Busse bestraft (Art. 179septiesStGB).“



Die Einsprecherin hat die Geschädigte am 12.12.1999 zwischen 19.53 und 19.59 insgesamt zehn Mal angerufen. Die Geschädigte wollte offensichtlich nicht mit ihr sprechen. Dies war ihr gutes Recht. Sie war nicht verpflichtet, mit der Einsprecherin zu telefonieren. Nachdem die Einsprecherin ihren Namen gesagt und die Geschädigte aufgelegt hatte, hätte der Einsprecherin klar sein müssen, dass sie nicht mit ihr sprechen wollte und dass sie nicht berechtigt war, die Geschädigte durch weitere Anrufe zu einem Gespräch zu zwingen. Die Geschädigte war nicht gehalten, sich ihren Argumenten zu stellen, wie die Einsprecherin meint. Indem die Geschädigte durch Auflegen des Hörers klar und deutlich zum Ausdruck gebracht hatte, dass sie keinen telefonischen Kontakt mit der Einsprecherin wünschte, überschritten die folgenden Anrufe die Grenze des Legalen ohne weiteres. Zahlreiche Anrufe ohne jeden Grund können den Tatbestand ebenfalls erfüllen. Die Anrufserie hatte klar belästigenden Charakter, zumal die Geschädigte ja in der Ungewissheit zurückblieb, ob weitere Anrufe folgen würden. Die Geschädigte war nicht verpflichtet, das Telefon auszustecken, um weiteren Belästigungen der Einsprecherin zu entgehen. Wie die Einsprecherin selber darlegt, ging es ihr darum „die verleumderische Frau K. zum Schweigen zu bringen“. Dies war keine zulässige Kontaktaufnahme. Eine Notwehrsituation war nicht gegeben, ebensowenig wie eine Retorsionskonstellation. Die Handlungsweise der Einsprecherin ist als mutwillig einzustufen.“

**Beweis:**

- Auszug aus einem Urteil des Bezirksgerichts Bischofszell,  
mutmasslich aus dem Jahr 2000 (BGBK 00/§ 169)

**BF-act. 4**

Es handelte sich im zitierten Urteil also um zehn simple Telefonanrufe innert sechs Minuten, nicht zur Unzeit, bei denen einfach aufgelegt werden konnte. Dies stellte keine grössere Belästigung dar als 60 schwarze Fax-Seiten über einen Zeitraum von sechs Tagen, die zudem im Gegensatz zu den erwähnten Telefonanrufen eine unbestimmte Drohung enthielten.

Würdigt man die inkriminierten Faxsendungen also gesamthaft unter dem qualitativen Beunruhigungsaspekt wie auch vor allem unter dem quantitativen Belästigungsaspekt, so ist vom einem Missbrauch im Sinne von Art. 179<sup>septies</sup> StGB auszugehen.

13. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte offensichtlich auch mutwillig, da er um den belästigenden Charakter seiner Faxsendungen wusste (siehe die zwei Mails des BF an den Beschuldigten vom 1. September 2009 in BF-act. 2 und 3!) und dem BF, ohne Rücksicht darauf und einzig um der Belästigung willen, erneut Dutzende von schwarzen Fax-



seiten über mehrere Tage hinweg zusandte. Der Beschuldigte wollte sich offensichtlich dafür rächen, dass der BF die Kaninchenhaltung auf dem Geschäftsareal des Beschuldigten kritisierte. Berücksichtigt man weiter, wie feindselig sich der Beschuldigte sogar in seiner polizeilichen Befragung über den BF geäußert hat (ad Frage 19: der BF sei für ihn ein „streitsüchtiges Objekt“ und ad Frage 27: Es liege ihm nicht fern, den BF zu ärgern, siehe in Straf-act. 5), so kann zusätzlich zur Mutwilligkeit sogar von einem Handeln aus Bosheit ausgegangen werden.

14. Das Verhalten des Beschuldigten war damit tatbestandsmässig im Sinne von Art. 179<sup>septies</sup> StGB. Entgegen der Nichteintretensverfügung muss diesbezüglich nichts mehr untersucht werden, vielmehr kann direkt ein Strafbescheid erlassen werden.

Rein eventualiter für den Fall, dass die Tatbestandsmässigkeit des Verhaltens des Beschuldigten gestützt auf den vorliegenden Stand der Untersuchung noch nicht ohne weiteres spruchreif bejaht werden kann, macht der BF was folgt geltend:

15. Nach der Maxime 'in dubio pro duriore' ist im Zweifelsfall (wegen des schwereren Delikts) Anklage zu erheben respektive zu überweisen. Analog verlangt dieser Grundsatz, dass eine Strafuntersuchung im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf respektive auf eine Strafklage einzutreten ist, d.h. dieser Grundsatz ist auch bei der gerichtlichen Überprüfung von Einstellungsverfügungen (= im Kt. SG: Nichteintretens- und Aufhebungsverfügungen) zu beachten (Urteil des Bundesgerichts 6B\_588/2007 vom 11. April 2008, in: Pra 2008, Nr. 123, S. 766, E. 3.2.3 letzter Satz, mit zahlreichen Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung).

Im vorliegenden Fall handelt es sich zudem weniger um einen Zweifelsfall beweismässiger Art, sondern (wenn schon) um einen solchen rechtlicher Art, indem es um die Konkretisierung von unbestimmten Rechtsbegriffen geht, insbesondere des objektiven Tatbestandsmerkmals „Missbrauch“<sup>2</sup>, wie dies auch im Leading Case BGE 126 IV 216 der Fall war (und in dem das Bundesgericht ja von der herrschenden Doktrin abgewichen und einer Minderheitsauffassung – einer Dissertation von Metzger aus dem Jahre 1972 – ge-

---

<sup>2</sup> Siehe in der angefochtenen Nichteintretensverfügung auf S. 2 Abschnitt 2 a.E.: „Zu prüfen ist somit, ob die Fernmeldeanlage missbräuchlich verwendet wurde.“





folgt ist). In einem solchen Zweifelsfall rechtlicher Art ist umso mehr dem Grundsatz in dubio pro durore zu folgen, da hier umso mehr nicht die Untersuchungs- oder Anklagebehörden, sondern die für die Rechtsanwendung primär zuständigen Gerichte entscheiden sollen.

Mit anderen Worten:

Wie das Bundesgericht in BGE 126 IV 217 ff. in Erw. 2b Satz 1 betont, ist die Strafnorm von Art. 179<sup>septies</sup> StGB sehr unbestimmt formuliert, sei es bezüglich des Missbrauchsmerkmals, sei es bezüglich „des im Gesetz nicht näher umschriebenen Grades der vom Täter angestrebten Beunruhigung oder Belästigung der betroffenen Person“. Der dem Sachrichter eingeräumte Ermessensbereich ist also offensichtlich gross. Dies hat zur Konsequenz, dass sich umso weniger gut voraussagen lässt, von welchen Überlegungen sich der Sachrichter leiten lassen wird, womit der Ausgang des sachrichterlichen Entscheids umso ungewisser wird und umso schneller von einem Zweifelsfall im Sinne der Maxime „in dubio pro durore“ auszugehen ist, siehe analog in Ihrem Entscheid vom 15. Oktober 2001, in GVP 2001 Nr. 76, 2. Abschnitt.

#### 16. Abschliessend noch zur Kostenverlegung:

Bei Stellung der Strafklage am 8. September 2009 musste der BF nicht davon ausgehen, dass der Beschuldigte derart krass falsche Schutzbehauptungen aufstellen würde wie er dies in seiner polizeilichen Befragung am 13. Oktober 2009 getan hat, siehe nur zur Frage 23, was denn der Inhalt dieser Fax-Mitteilungen gewesen sei: „Die habe ich vernichtet, ich kann mich nicht mehr erinnern.“ oder dass er mit diesen Faxsendungen bezweckt habe, dass sich der BF bei ihm melde (siehe oben Ziff. 2 ff.). Damit blähte er das Verfahren unnötigerweise auf, indem er den BF namentlich dazu zwang, seine abstrusen Schutzbehauptungen mit der vorliegenden Beschwerde zu widerlegen. Konsequenterweise sind die Prozesskosten als vom Beschuldigten verursacht auch diesem aufzuerlegen.



Dem Vorstehenden zufolge ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, höflich um Gutheissung der Beschwerde und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Rolf W. Rempfler, RA

**Beilagen: erwähnt gemäss separatem Verzeichnis  
Einschreiben / im Doppel**